

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2004/43 vom 12. März 2004

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2004-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2004_43

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2004/43 du 12 mars 2004

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2004/43 del 12 marzo 2004

Regeste

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SVG. Liegt ein leichter Fall einer ungenügend gesicherten Ladung vor, kann anstelle eines Führerausweisentzugs eine Verwarnung ausgesprochen werden (Verwaltungsrekurskommission, 20. Oktober 2004, IV-2004/43).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 29. März 2004 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 7. Mai 2004 in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 24 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes, SR 741.01, abgekürzt: SVG; Art. 41 lit. e, 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 16 Abs. 2 Satz 1 SVG kann der Führerausweis entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet oder andere belästigt hat. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SVG). Nach Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG muss der Führerausweis entzogen werden, wenn der Führer den Verkehr in schwerer Weise gefährdet hat. Das Gesetz unterscheidet somit zwischen dem leichten Fall (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SVG), dem mittelschweren Fall (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 SVG) und dem schweren Fall (Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG; vgl. dazu ausführlich BGE 123 II 106 E. 2a). Auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 2 SVG kann das Strassenverkehrsamt entweder auf jegliche Massnahme verzichten, eine Verwarnung aussprechen oder einen Führerausweisentzug anordnen. Welche dieser Möglichkeiten anzuordnen ist, richtet sich grundsätzlich nach der Schwere des Falles. Der Verzicht auf einen Ausweisentzug und das Aussprechen einer Verwarnung ist nur möglich, wenn es sich um einen leichten Fall im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 SVG handelt. Ob ein solcher vorliegt, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach dem Grad des Verschuldens und dem Leumund des Betroffenen als Motorfahrzeuglenker zu beurteilen. Die Schwere der Verkehrsgefährdung fällt bei dieser Beurteilung nur bedingt in Betracht. Die objektiven Umstände des Einzelfalles sind bei der Prüfung, ob ein leichter Fall vorliegt, zwar zu berücksichtigen, doch können diese nur zu einer härteren Massnahme als der Verwarnung führen, soweit sie auch verschuldensmässig von Bedeutung sind (vgl. Art. 31 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, SR

741.51, abgekürzt: VZV; BGE 125 II 561 E. 2b). a) Im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtseinheit darf die Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die der Strafrichter nicht beachtet hat, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat. Die Verwaltungsbehörde hat vor allem dann auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren ergangen ist. Im Bezug auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde an das Strafurteil gebunden, wenn die rechtliche Beurteilung sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltung, etwa wenn er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat (BGE 119 Ib 158 E. 3c, m.H.). b) In tatsächlicher Hinsicht bestreitet der Rekurrent nicht, am 22. Oktober 2003 seine Ladung auf dem Anhängerzug ungenügend gesichert zu haben. Als Folge der ungenügenden Sicherung fiel ein Metallring auf die Normalspur der Autobahn. Sechs nachfolgende Fahrzeuge überfuhren in der Folge dieses Metallstück; deren Pneu's wurden dadurch beschädigt. c) Bleibt in rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob der Rekurrent schuldhaft Verkehrsregeln verletzt hat und falls ja, wie gross dessen Verschulden ist. aa) Der Rekurrent macht geltend, er habe am 21./22. Oktober 2003 eine zerlegte Notstromgruppe (bestehend aus einem 12-Zylinder-Motor inklusive Lüftungs- und Kühlsystem) auf seinem Anhängerzug von M. nach R. transportieren müssen. Vor der Wegfahrt und auch am Morgen des 22. Oktober 2003 habe er die Ladung nochmals eingehend kontrolliert, da der erste Teil der Fahrstrecke ein sehr steiles Stück beinhaltet habe. Die Ladung sei grösstenteils durch eine Plache abgedeckt und mit einem Spannset befestigt gewesen. Zuhinterst rechts sei der Frischluftkanal mit Propeller abgestellt gewesen. Auf diesem habe sich ein Metallgitter samt Distanzring/Verbindungsmuffe befunden. Dieses Gerät sei mit Kunststoffbändern auf einer Palette festgebunden gewesen. Der Rekurrent habe jedoch nicht wissen können, dass der Distanzring/Verbindungsmuffe mit dem Propeller nicht fest verbunden gewesen sei, sondern nur oben auf lag. Während der Fahrt müsse sich ein Kunststoffband gelockert haben, weshalb der Metallring auf die Strasse habe fallen können. Da der Rekurrent bei der Prüfung der Ladung nicht habe erkennen können, dass dieser Ring nicht am Gerät befestigt gewesen sei, sei sein Verschulden als äusserst gering einzustufen. Dies habe auch der Strafrichter, der den Rekurrenten einvernommen habe, entsprechend berücksichtigt, indem er eine sehr tiefe Busse ausgesprochen habe. Aufgrund des geringen Verschuldens und des tadellosen automobilistischen Leumunds des Rekurrenten, der sich in seiner 17-jährigen Tätigkeit als Chauffeur nichts habe zu Schulden kommen lassen, sei daher eine Verwarnung auszusprechen. Diese erreiche beim Rekurrenten ihre erzieherische Wirkung. Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, dass sowohl das Verschulden als auch die Gefährdung mittelschwer seien, weshalb der Führerausweis in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 SVG zu entziehen sei. bb) Gemäss Art. 29 SVG dürfen Fahrzeuge nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Gemäss Art. 30 Abs. 2 SVG dürfen Fahrzeuge nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Aus dieser Bestimmung werden in der Rechtsprechung mit Blick auf die Dichte des Verkehrs und die Häufung der Zwischenfälle und Unfälle jeder Art und Schwere relativ strenge Anforderungen abgeleitet. So genügt es nicht, die Stabilität der Ladung nur im Hinblick auf den normalen Verkehr und die dazugehörenden plötzlichen Bremsmanöver sicherzustellen. Vielmehr ist die Möglichkeit leichter Unfälle mitzubedenken (vgl. BGE 97 II 238 Regeste; AGVE

1990 S. 475 f. mit Hinweisen). Die Sicherung der Ladung muss brüske Brems- und seitliche Ausweichmanöver zulassen. Art. 57 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung, SR 741.11, abgekürzt: VRV, verpflichtet den Führer, sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsgemäsem Zustand sind. Weil der Fahrzeugführer die obengenannten Möglichkeiten in Betracht zu ziehen hat, muss er auch die entsprechenden Massnahmen treffen. cc) Der zu transportierende Lüftungskanal war im vorliegenden Fall seinerseits mit Plastikbändern auf einer Holzpalette befestigt. Der Rekurrent hat dieser Palette mit Spannssets ordnungsgemäss auf seinem Anhänger befestigt. Zudem hat er glaubhaft dargelegt, er sei der festen Meinung gewesen, der Metallring sei mit dem Lüftungskanal verschraubt oder verschweisst, was durchaus nachvollziehbar ist. Selbst wenn es jedoch so ausgesehen hat und zusätzlich noch Plastikbänder angebracht waren, muss dem Rekurrenten vorgeworfen werden, dass er den Halt des Rings sowie der Plastikbänder nicht genügend überprüft hat. Diese haben sich während der Fahrt gelockert, so dass der nicht am Gerät befestigte Metallring herabfallen konnte. Ein Fahrzeugführer kann und darf sich nicht darauf verlassen, dass eine von Dritten zusammengestellte oder befestigte Ladung hält, er hat sich als allein dafür Verantwortlicher selbst davon zu vergewissern. Dies hat der Rekurrent auch eingesehen, indem er heute immer alles selbst überprüft. Aufgrund der geschilderten Umstände und auch der von der Strafrichterin ausgesprochenen tiefen Busse ist dem Rekurrenten lediglich ein geringes und kein mittelschweres Verschulden vorzuwerfen. Dieser Beurteilung steht die durch den herabfallenden Metallring eingetretene erhebliche Verkehrsgefährdung nicht entgegen. d) Der Rekurrent erwarb den Führerausweis für Lastwagen am 10. Dezember 1986. In der Eidgenössischen Administrativmassnahmen-Kontrolle ist er nicht verzeichnet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sein Leumund als Motorfahrzeugführer ungetrübt ist. e) Zusammenfassend ergibt sich, dass das Verschulden als leicht bezeichnet werden kann und der Rekurrent über einen langjährig ungetrübteten automobilistischen Leumund verfügt. Unter diesen Umständen ist trotz objektiv erheblicher Verkehrsgefährdung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einem leichten Fall auszugehen; der Rekurrent bedarf zur Ermahnung und Besserung keines Führerausweisentzugs. Es ist eine Verwarnung auszusprechen. Folglich ist der Rekurs gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 12. März 2004 mit Ausnahme des Kostenspruches aufzuheben und der Rekurrent zu verwarnen.

E. 4

Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dem Rekurrenten den Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

E. 5

Der Staat (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt) hat den Rekurrenten mit Fr. 2'280.45 (davon Mehrwertsteuer Fr. 161.10) zu entschädigen. Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Bruno Paoletto Susanne Schmid Etter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.